Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6646**

18. Wahlperiode 11.11.2015

Antrag

der Abgeordneten Katja Dörner, Dr. Konstantin von Notz, Dr. Franziska Brantner, Ulle Schauws, Luise Amtsberg, Beate Walter-Rosenheimer, Britta Haßelmann, Doris Wagner, Kai Gehring, Maria Klein-Schmeink, Tabea Rößner, Elisabeth Scharfenberg, Kordula Schulz-Asche, Dr. Harald Terpe, Annalena Baerbock, Volker Beck (Köln), Dr. Thomas Gambke, Anja Hajduk, Dieter Janecek, Sven-Christian Kindler, Markus Kurth, Renate Künast, Irene Mihalic, Özcan Mutlu, Lisa Paus, Claudia Roth (Augsburg), Dr. Julia Verlinden und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Besonders gefährdete Flüchtlinge in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften besser schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Menschen, die vor Verfolgung, vor Gefahr für Freiheit, Leib und Leben zu uns fliehen, haben ein Recht darauf, dass alles gesellschaftlich und rechtsstaatlich Mögliche unternommen wird, sie vor Anfeindungen und Gewalt wirksam zu schützen.

Es gibt mehrfachen Schutzbedarf. So erfordern die zahlreichen Brandanschläge auf Flüchtlingsunterkünfte sowie Angriffe auf Flüchtlinge und deren Unterstützerinnen und Unterstützer entschiedene Antworten unseres Rechtstaates, ebenso die Verbreitung rassistischer Hetzparolen, mit denen Asylsuchende als Bedrohung für das Zusammenleben in Deutschland diffamiert werden und gezielt Verunsicherung geschürt wird.

Aber auch innerhalb der Flüchtlingsunterkünfte besteht Schutzbedarf. Dieser Antrag nimmt die Situation von besonders gefährdeten Flüchtlingen in Unterkünften in den Blick, wohlwissend, dass Bedrohungen und Gewalt von außen auch immer Konsequenzen für das Zusammenleben der Flüchtlinge hat. In Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften leben Menschen auf engstem Raum, ohne Beschäftigung und ohne Privatsphäre. Für Kinder und Jugendliche ist die Situation in den Einrichtungen besonders belastend. Für Frauen, Mädchen und alleinstehende Mütter mit Kindern besteht das Risiko von Belästigungen und sexualisierter Gewalt. Die fehlende Privatsphäre verstärkt auch das Diskriminierungsrisiko für Angehörige von Gruppen wie Lesben, Schwulen, Transsexuellen, Transgender und Intersexuellen (LSBTTI). Die Ausstattung von Aufnahmeeinrichtungen ist durch die große Beanspruchung derzeit oftmals provisorisch; sie sind zudem enorm überbelegt. Das erhöht das Risiko, dass es zu Spannungen und Konflikten kommt, die sich auch in Gewalt entladen können. Dabei können Streitigkeiten und Alltagskonflikte mitunter

eine emotionale Aufladung und Solidarisierungseffekte anhand ethnischer Herkunft oder anderer Gruppenzugehörigkeiten, wie beispielsweise der Religionszugehörigkeit, entstehen.

Wie überall in der Gesellschaft gilt es, auch in Flüchtlingseinrichtungen Menschen vor Bedrohungen durch Anfeindungen und Gewalt zu schützen und den Anspruch umzusetzen, Verschiedenheit zu respektieren. Dafür müssen Maßnahmen zur Konflikt- und Gewaltprävention und Mediation insbesondere durch Einsatz interkulturell qualifizierten Personals Schritt für Schritt verbessert werden. Ein Hauptaugenmerk muss auf der Situation besonders gefährdeter und damit besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge wie Kindern, Frauen und LSBTTI liegen.

Die hohen Flüchtlingszahlen führen momentan zu enormen Schwierigkeiten bei der Unterbringung vor Ort. Gleichzeitig erleben wir eine Welle zivilgesellschaftlichen Engagements wie selten zuvor. Alle hauptamtlich und ehrenamtlich Beteiligten vor Ort geben ihr Bestes und sind hoch engagiert. Ihnen gilt unsere Hochachtung und Wertschätzung. Damit alle Flüchtlinge ein Dach über dem Kopf haben, muss von bisherigen Standards zeitweilig Abstand genommen werden. Trotz der angespannten Unterbringungssituation kann auf Maßstäbe in den Unterkünften nur temporär verzichtet werden. Gruppen, die schon unter normalen Bedingungen in besonderer Weise Ziel von Diskriminierung und Gewalt sind, können unter den räumlichen Bedingungen der Erstunterkünfte besonders leicht Opfer von Übergriffen werden. Dieses besondere Schutzbedürfnis anzuerkennen und entsprechenden Schutz zu bieten, ist die Aufgabe von Gewaltschutzkonzepten in Flüchtlingsunterkünften. Darüber hinaus sollten Flüchtlinge grundsätzlich möglichst dezentral in Wohnungen untergebracht werden. Wenn Flüchtlinge selbst eine Wohnung finden, bei Familienangehörigen, Freunden oder in Wohnprojekten unterkommen, sollten dem keine Verbote im Wege stehen.

Oft geht Flucht mit dem Verlust von Familie, Freunden und fast allem, was einem wichtig war, einher. Viele Menschen erleben Todesängste, oft monatelangen Hunger und Durst. Kinder können häufig gar nicht verstehen, was um sie herum passiert. Zu den fluchtbedingten Traumata kommen anhaltende krankheitsfördernde Belastungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen hinzu. Die Mehrzahl der Kinder leidet durch die lange Zeit in Einrichtungen ohne Kontakt zum Leben außerhalb der Flüchtlingsunterkunft unter sozialer Isolation, der Trennung von Bezugspersonen und dem unklaren Aufenthaltsstatus. Ihre Zukunft ist oft über Jahre hinweg unsicher.

Die meisten Flüchtlinge sind männlich, aber es fliehen auch viele Frauen vor Krieg, Verfolgung und auch aus geschlechtsspezifischen Fluchtgründen, wie Zwangsverheiratung, Genitalbeschneidungen oder häusliche Gewalt. In vielen Bürgerkriegen gehört systematische Vergewaltigung von Frauen und Mädchen zur erklärten Kriegsstrategie. Diese Frauen und Mädchen leiden oft unter den psychischen Folgen der Gewalt und sind traumatisiert. Für sie ist die Flucht häufig besonders schwer. Für Frauen auf der Flucht ist Angst ein ständiger Begleiter. Denn auf den Fluchtwegen sind sie in der Minderheit und in besonderem Maße (sexualisierter) Gewalt ausgesetzt. Das Gewaltpotential kann sich in den Flüchtlingsunterkünften fortsetzen, wie die Studie des Deutschen Instituts für Menschenrechte „Effektiver Schutz vor geschlechtsspezifischer Gewalt – auch in Flüchtlingsunterkünften“ aus dem Jahr 2015 ausführt. Es gibt Berichte über Übergriffe, Gewalt und sexuelle Ausbeutung auch aus deutschen Flüchtlingseinrichtungen. Viele Frauen kennen ihre Rechte nicht, haben häufig geringe finanzielle Ressourcen, auf die sie zurückgreifen könnten und befinden sich in Abhängigkeitsstrukturen, die sich auch mit der Ankunft in Deutschland nicht sofort ändern.

Zur vorrangigen Berücksichtigung des Kindeswohls in allen Angelegenheiten, die Kinder betreffen, ist Deutschland als Vertragsstaat der Kinderrechtskonvention verpflichtet. Das gilt auch in den Aufnahmeeinrichtungen für Asylsuchende.

Auch durch die EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) ist die Bundesregierung verpflichtet, Gemeinschaftsunterkünfte den Bedürfnissen von besonders schutzbedürftigen Personen entsprechend auszustatten und vor (sexueller) Gewalt zu schützen (Art. 18 Nr. 4). Bei der Ausstattung von Einrichtungen müssen geschlechts- und altersspezifische Aspekte (Art. 18 Nr. 3) beachtet werden: nach Geschlechtern getrennte abschließbare sanitäre Anlagen und die Bereitstellung von abgetrennten Gemeinschaftsräumen. Im Moment gilt es für jeden Flüchtling eine winterfeste Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Im Weiteren brauchen Jugendliche aber die Möglichkeit sich zurückziehen zu können und Kinder Raum zum Spielen. Sinnvoll sind Unterkünfte oder zumindest Räume, in denen Frauen und Mütter mit Kindern unter sich sein können.

Um den Schutz der besonders gefährdeten Flüchtlinge zu gewährleisten, sind Mindeststandards für die Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften erforderlich. Eine Orientierung für Qualitätsmerkmale können die Empfehlungen zu Mindeststandards zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt in Flüchtlingsunterkünften des Unabhängigen Beauftragten gegen sexuellen Missbrauch bieten. Ziel muss es sein, dass die Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte Schutz vor Übergriffen und (sexualisierter) Gewalt bieten.

Eine Reihe von Bundesländern unternimmt bereits verstärkte Anstrengungen bei der Unterbringung und Betreuung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge und entwickelt entsprechende Qualitätsstandards. Auch einige Kommunen und Träger von Gemeinschaftsunterkünften haben bereits Kriterienkataloge und Konzepte zum Schutz von Frauen und Kindern entwickelt. Bislang gibt es jedoch keine verpflichtende Regelung zur Errichtung von Beschwerdemanagement und Gewaltschutzkonzepten in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. für eine umfassende Umsetzung der Schutzvorgaben der EU-Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU) in deutsches Recht Sorge zu tragen. Die Richtlinie sieht unter anderem vor, dass bei der Unterbringung Asylsuchender geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von schutzbedürftigen Personen zu berücksichtigen und geeignete Maßnahmen zu treffen sind, damit Übergriffe und geschlechtsbezogene Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe und Belästigung verhindert werden. Dazu sollen in Absprache mit den Ländern Gewaltschutzkonzepte für Frauen, Kinder, Jugendliche und andere schutzbedürftige Gruppen in allen Flüchtlingsunterkünften etabliert bzw. ausgebaut werden. Die Träger der Einrichtungen sollen im Rahmen von Gewaltschutzkonzepten Qualitätsmerkmale erfassen, die der jeweiligen Situation vor Ort angemessen sind. Eine Orientierung für die Qualitätsmerkmale bieten die Empfehlungen zu Mindeststandards zum Schutz von Kindern vor sexueller Gewalt in Flüchtlingsunterkünften des Unabhängigen Beauftragten gegen sexuellen Missbrauch.
2. Gemeinschaftsunterkünfte betriebserlaubnispflichtig zu machen und den Trägern der Gemeinschaftsunterkünfte einen angemessenen Zeitraum zur Erfüllung der Auflagen einzuräumen und die Einrichtung von Ombudsstellen zu fördern.
3. ein Bundesprogramm aufzulegen,
   - das zur pädagogischen Betreuung der Spiel- und Freizeitbereiche für Kinder und Jugendliche und zur Fortbildung der in Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften Tätigen mit Blick auf die Sensibilisierung und den Umgang mit Anzeichen (sexualisierter) Gewalt und zum Erkennen von Traumatisierungen beiträgt,

- um Flüchtlingssozialarbeiterinnen und -arbeiter sowie betroffene Fachkräfte in Kitas und Schulen sowie in der Kinder- und Jugendhilfe zu Sensibilisierung und im Umgang mit Anzeichen (sexualisierter) Gewalt und zum Erkennen von Traumatisierungen fortzubilden, damit sie entsprechend beraten und Hilfe vermitteln können,
- um den Zugang von geflüchteten Frauen zur Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt sowie den Aufenthalt in Gewaltschutzeinrichtungen zu unterstützen,
- um die Beratung von LSBTTI-Flüchtlingen auszubauen.

4. besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen, die sich in einer Gefährdungslage befinden und die es sich wünschen, im Rahmen der Möglichkeiten eine alternative Unterbringung zu ermöglichen.

Berlin, den 10. November 2015

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Zu 1: Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünfte sind ein Lebensraum für junge Flüchtlinge. In ihnen sollten geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Rechte und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen entwickelt, anwendet und überprüft werden. Darüber hinaus sollen die Gewaltschutzkonzepte auch spezielle Qualitätsmerkmale zum Schutz von anderen gefährdeten Gruppen, wie Frauen, Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transsexuellen, Transgendern und Intersexuellen (LSBTTI) sowie Menschen mit Behinderung in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften umfassen.

Für alle benachteiligten Gruppen gleichermaßen notwendig sind Informations- und Hilfsangebote: kultursensible Informations- und Hilfsangebote in allen relevanten Sprachen inkl. spezielle Informationen zu ihren Rechten und Ansprechpersonen; ein Nottelefon mit Beratungsmöglichkeiten in den gängigen Sprachen der in der Unterkunft lebenden Menschen; ein Notfallplan, der vermittelt, was bei Verdacht auf sexuelle Gewalt zu tun ist, Kooperationen mit Beratungsstellen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe, der Frauenberatungsstellen, der Hebammen und der psychosozialen Erstberatung.

Zu 2: Viele Flüchtlinge sind gezwungen, jahrelang in den Gemeinschaftsunterkünften zu leben. Kinder werden dort mitunter erwachsen. Gemeinschaftsunterkünfte müssen deshalb unter die Betriebserlaubnispflicht nach den Standards aus § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) fallen. Dabei soll den Trägern der Gemeinschaftsunterkünfte ein angemessener Zeitraum zur Erfüllung der Auflagen eingeräumt werden und dadurch dem hohen Zeitdruck, unter dem derzeit neue Unterkunftsmöglichkeiten geschaffen werden müssen, Rechnung getragen werden. Zur Sicherung der Rechte von Flüchtlingen braucht es mittelfristig in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Schlichtung von Konflikten in persönlichen Angelegenheiten. Schlichtungen und Ombudsleute wirken deeskalierend und bewirken Gewaltprävention.

Zu 3: Viele der geflüchteten Kinder und Jugendlichen leiden unter fluchtbedingten Traumata und zusätzlichen krankheitsfördernden Belastungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen. Kinder und Jugendliche brauchen Schutz- und Rückzugsräume, in denen sie sich vertrauensvoll an geschulte pädagogische Fachkräfte wenden können.

Um eine angemessene sozialpädagogische Versorgung der besonders schutzbedürftigen und gefährdeten Flüchtlinge sicherzustellen, müssen Mitarbeitende in den Unterkünften, aber auch Fachkräfte in Bildungsinstitutionen und der Kinder- und Jugendhilfe geschult werden, um frühzeitig und sensibel auf Anzeichen sexualisierter Gewalt aufmerksam zu werden, angemessen damit umzugehen und entsprechend beraten und Hilfe vermitteln zu können.

Viele Kinder leiden infolge der Erlebnisse im Herkunftsland und auf der Flucht häufig unter schwerwiegenden körperlichen und vor allem psychischen Belastungen. Eine Studie des kbo-Kinderzentrums (Mall & Henningsen 2015) kommt zu dem Ergebnis, dass ein Drittel der syrischen Flüchtlingskinder psychisch belastet ist. Zu den im Herkunftsland verursachten und fluchtbedingten Traumata kommen anhaltende krankheitsfördernde Belastungen in den Erstaufnahmeeinrichtungen hinzu. Bei unterbliebener oder verspäteter Behandlung können sich die psychischen Leiden besonders häufig chronifizieren. Deshalb ist von großer Bedeutung, dass in den Einrichtungen Pädagoginnen und Pädagogen arbeiten, die in der Arbeit mit traumatisierten Kindern geschult sind, psychotherapeutischen Bedarf identifizieren und medizinische, psychotherapeutische oder psychosoziale Versorgung vermitteln können. (Vgl. Antrag Psychotherapeutische und psychosoziale Versorgung von Asylsuchenden und Flüchtlingen verbessern; Bundestagsdrucksache 18/6067.)

Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt und Gewaltschutzeinrichtungen sollen für von Gewalt betroffene Frauen und Mädchen Beratung und Unterstützung anbieten können und betroffenen geflüchteten Frauen auch in den Erstaufnahmeeinrichtungen und Gemeinschaftsunterkünften schnell Hilfe ermöglichen.

Bundesweit gibt es vermehrt Meldungen von Gewalt gegenüber und Diskriminierungserfahrungen von asylsuchenden LSBTTI-Geflüchteten in den Unterkünften. Das Personal und die Strukturen bei der Unterbringung bieten zum Teil kaum oder auch oft überhaupt keine Unterstützung. Daher soll die Beratung von LSBTTI-Flüchtlingen ausgebaut werden.

Zu 4: Schutzbedürftigen Flüchtlingen, die sich in einer Gefährdungslage befinden, muss die Möglichkeit einer alternativen Unterbringung offen stehen.

Der Antrag richtet das Hauptaugenmerk auf die Situation besonders gefährdeter und damit besonders schutzbedürftiger Menschen in Aufnahmeeinrichtungen. Die generelle Konfliktprävention und insbesondere der Schutz von Flüchtlingen und Aufnahmeeinrichtungen gegen Angriffe durch rechte Gewalt bedürfen ebenfalls verstärkter Anstrengungen (vgl. Entschließungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Asylverfahrensbeschleunigungsgesetz, Bundestagsdrucksache 18/6393). Ein Element umfassender Schutzkonzepte ist auch die Hebung und Sicherung von Qualitätsstandards für private Sicherheitsdienste, die in Flüchtlingsaufnahmeeinrichtungen tätig sind. Bündnis 90/Die Grünen haben bereits ein detailliertes Konzept vorgelegt, private Sicherheitsfirmen umfassend zu regulieren und zertifizieren (Bundestagsdrucksache 18/3555).



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333